



Tod des Verbeiständeten vor Rechtskraft der Beistandschaft

I. Ausgangslage

Im September ist eine Beistandschaft angeordnet und ich als Beistand eingesetzt worden. Der Klient ist dann gestorben, kurz bevor der Anordnungsentscheid rechtskräftig geworden ist. Die KESB verlangt von mir nun einen Schlussbericht mit folgender Begründung:

BrEu ist während der Rechtsmittelfrist verstorben. Die Rechtskraft ist trotzdem erwachsen. Ich bitte dich daher der KESB einen Kurz-Schluss-Bericht einzureichen, damit wir diesen genehmigen können und die Erben auf die Verantwortlichkeit hinweisen können.

II. Frage

- Ist die Aussage der KESB richtig, dass der Entscheid rechtskräftig geworden ist, auch wenn der Klient vor Ablauf der Rechtsmittelfrist gestorben ist?
- Habe ich eine Verantwortlichkeit, wenn ich gar nie rechtskräftig eingesetzt war.

III. Erwägungen

1. Gem. Art. 399 Abs. 1 ZGB endet die Beistandschaft von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person. Das gilt für rechtskräftig angeordnete Massnahmen und erst recht für Massnahmen, die noch nicht rechtskräftig angeordnet sind. Solange die Rechtsmittelfrist läuft, kann ein Massnahmenentscheid keine rechtsgestaltende Wirkung erzeugen. Mit andern Worten bestehen während der Rechtsmittelfrist weder Massnahmen noch ist ein Beistand mit der nötigen Handlungslegitimation bestellt, es sei denn, einer allfälligen Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung im Anordnungsbeschluss entzogen worden (Art. 450c ZGB) oder die KESB habe zuvor das Mandat als vorsorgliche Massnahmen angeordnet (Art. 445 ZGB), was aber nach ihren Angaben hier nicht zutrifft.
2. Wenn unter diesen Umständen eine Haftungsfrage entstehen kann, dann wäre es höchstens die Frage nach der Haftung der KESB, die nicht das Nötige veranlasst haben könnte (rechtswidrige Unterlassung), nicht aber die Haftung des Beistandes (wobei ja in beiden Fällen der Kanton haftet, aber aus andern Gründen). Wenn die betroffene Person während der Rechtsmittelfrist stirbt, fällt der Beschluss dahin. Für eine verstorbene Person kann post mortem keine Massnahme für Lebende in Rechtskraft erwachsen.
3. Wenn die KESB von Ihnen einen Kurzbericht verlangt, ist der rasch erstellt: Sie können keine Angaben machen, weil sie mangels Handlungslegitimation weder ein Inventar erstellen konnten noch sonst irgendwelche Rechtshandlungen in Vertretung der betroffenen Person hätten vornehmen können. Ihr Bericht könnte in diesem Sinne lauten:

„Bericht

Am YX errichtete die KESB Soundso eine Beistandschaft nach Art. ABC für Person NN und ernannte den Unterzeichneten zum Beistand. Bevor die Massnahme und meine Ernennung in Rechtskraft erwachsen, ist Person NN verstorben, womit die Massnahme dahingefallen ist, bevor sie in Rechtskraft erwachsen konnte. Damit kam kein Beistandschaftsmandat zustande, konnte weder ein Inventar erstellt noch konnten irgendwelche Vertretungshandlungen vorgenommen werden.

Ich ersuche die KESB um Kenntnisnahme und Genehmigung meines Berichts.“

Damit hat die KESB Gewissheit, dass auch keine Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 OR) vorliegt, was ja in der Praxis durchaus möglich ist, wenn sich Beistände vor Rechtskraft ihrer Ernennung ins Mandat stürzen und damit in solchen Fällen gegebenenfalls den Erben, die kraft Universalsukzession mit dem Tod des Verbeiständeten in dessen vererbliche Rechte und Pflichten eingetreten sind, in die Quere kommen können (woraus wiederum Haftungsfragen, diesmal gegenüber dem noch nicht handlungsbefugten Beistand, entstehen können).

Kurt Affolter-Fringeli, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 4. November 2014